

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 28. September 2020 (GVBl. S. 758), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 28. September 2020 (GVBl. S. 758), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 10. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

§ 2 Studienplätze und Bewerbung

- (1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin - Bereich Bewerbung und Zulassung - zu stellen. Die im Bewerbungsprozess bereitgestellten Formulare mit den Angaben zu den Zugangsvoraussetzungen und Auswahlpunkten - das Selbstauskunftsformular (Anlage 2) und die Bestätigung der Hochschule (Anlage 3) - sind ein notwendiger Bestandteil des Antrags und müssen vollständig ausgefüllt werden.
- (3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.
- (5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des § 3 Abs. 2, 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden ist, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudienganges möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die auf

*) Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2020 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am **TT.Monat.20JJ** bestätigt worden.

Grund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger berufsqualifizierender deutscher oder ausländischer Abschluss eines sechssemestrigen Hochschulstudiums in Psychologie. Dieses Hochschulstudium muss alle von der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) für ein Bachelorstudium geforderten Inhalte umfassen (vgl. §§ 12-15 PsychThApprO sowie Anlage 1 zur PsychThApprO) und berufsrechtlich von der zuständigen Landesbehörde anerkannt sein. Der Nachweis erfolgt über das Formular in Anlage 3 sowie das entsprechende Modulhandbuch bzw. die entsprechende Modulbeschreibung.

(2) Bei Bewerbenden, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Personen, die sich auf ein Studium bewerben, an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(3) Bewerbende, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(4) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze werden durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG),
2. einer Gewichtung von Studienfächern des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung für den Masterstudiengang Auskunft geben (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BerlHZG),
3. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 30 Auswahlpunkte wie folgt vergeben:

- a) einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten aus dem Bereich Statistik.
- b) einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus Empirisch-experimentellen Praktika.
- c) einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 7 Leistungspunkten aus dem Bereich Gesundheitspsychologie.

Die Leistungen müssen im Rahmen des qualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht worden sein. Zusätzliche, darüber hinaus gehende Leistungen werden nicht gewertet. Es zählen nur Module, die sich ausschließlich mit den entsprechenden Themen beschäftigen. Der Nachweis erfolgt über das Formular in Anlage 3 sowie über das entsprechende Modulhandbuch bzw. die entsprechende Modulbeschreibung.

(6) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 3 werden einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis in der Form gemäß Anlage 4 einer Tätigkeit mit Fachbezug während oder nach Abschluss des Bachelorstudiengangs von mindestens sechsmonatiger Dauer und einem Gesamtstundenumfang von mindestens 200 Stunden vergeben. Eine Tätigkeit im Rahmen eines für den zuvor absolvierten Bachelorstudiengang verpflichtenden Berufspraktikums zählt hierfür nicht. Der Nachweis erfolgt über das Formular in Anlage 4.

(7) Leistungen, die für ein Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2, 3 in Anrechnung gemäß Abs. 5 und 6 gebracht wurden, können nicht für ein anderes Auswahlkriterium eingebracht werden.

(8) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen und im Masterstudiengang prüfungsberechtigt oder anderweitig sehr gut mit den Regelungen und Anforderungen des Masterstudiengangs vertraut sein. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

§ 5 Erstellen einer Rangliste

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse eine Rangliste gebildet. Besteht nach Abschluss des Auswahlverfahrens Ranggleichheit, so wird die Rangfolge gemäß § 12 BerlHZG ermittelt.

§ 6 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung - auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Ausgewählte Bewerbende erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerbende, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerbende, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der

Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 4):

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote

Note	Punkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

Anlage 2

Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Angaben zur Bewerbung – **Selbstauskunft**

Name: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Vorname: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Geburtsdatum: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Bachelor-Hochschule: (Name und Sitz) Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Hinweis zu den hochzuladenden Dokumenten:

Für das Hochladen der erforderlichen Dokumente nutzen Sie bitte die Checkliste und beachten Sie dabei die vorgegebene Benennung der Dateien gemäß Angaben in der Checkliste.

Sprachniveau Englisch im Umfang der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: 6 Jahre Englischunterricht in der Schule, oder Ergebnisse von folgenden Sprachtests (IELTS mit 5.0, Cambridge Examinations: First Certificate (FCE) oder höher, TOEFL: Paper 500 o. Computer 170 o. Internet 80, UNICert® II)
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Tätigkeit mit Fachbezug: Tätigkeit mit Fachbezug während des und nach dem Studium(s) (die nicht im Rahmen eines Praktikums abgeleistet wurde) zum Fach Psychologie von mindestens sechsmonatiger Dauer und einem Umfang von mindestens 200 Stunden
wenn mindestens 200 Stunden, dann 10 Auswahlpunkte
Nachweis über Dokument (LINK) gemäß Anlage 4 erforderlich
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Bitte beachten Sie:

Vor der Kontaktaufnahme mit dem Studienbüro bitte zunächst die Informationen zum Masterstudium auf der Homepage
www.ewi-psy.fu-berlin.de/sbpsy
und die Seiten mit häufig gestellten Fragen (FAQ) genau durchlesen. Für weitere Fragen stehen die Mitarbeitenden des Studienbüros per E-Mail bzw. während deren Sprechstunden zur Verfügung.

Anlage 3

Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Angaben zur Bewerbung – Bestätigung der Hochschule

Name: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Vorname: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Geburtsdatum: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Bachelor-Hochschule: (Name und Sitz) Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Die/Der Bewerber*in hat die folgenden Inhalte im Rahmen des Bachelors Psychologie absolviert bzw. wird diese mit Abschluss des Bachelors gemäß geltender Studienordnung absolviert haben (bitte ankreuzen, wenn zutreffend).

Die Leistungen müssen im Rahmen des qualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht worden sein. Zusätzliche, darüber hinausgehende Leistungen, werden nicht gewertet.

Es zählen nur Module, die sich ausschließlich mit den entsprechenden Themen beschäftigen (entsprechend beigefügtem Modulhandbuch bzw. Modulbeschreibung).

Alle von der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) für ein Bachelorstudium geforderten Inhalte d.h. alle Inhalte, die in §12 – 15 und in Anlage 1 der Approbationsordnung beschrieben sind. Das Bachelorstudium muss nach §9 Absatz 3 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten geeignet sein für einen nach §9 Absatz 9 entsprechenden Masterstudiengang zu qualifizieren. Das Bachelorstudium muss von der zuständigen Landesbehörde berufsrechtlich anerkannt sein.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

15 ECTS Statistik
wenn mindestens 15 ECTS, dann 10 Auswahlpunkte
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

10 ECTS Empirisch-experimentelle Praktika
wenn mindestens 10 ECTS, dann 10 Auswahlpunkte
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

7 ECTS Gesundheitspsychologie
wenn mindestens 7 ECTS, dann 10 Auswahlpunkte
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

_____ (Datum)

_____ (Unterschrift und Stempel der Bachelor-Hochschule)

Anlage 4

**Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt
Klinische Psychologie und Psychotherapie
Antrag auf Gewährung von zusätzlichen Auswahlpunkten
*Tätigkeit mit Fachbezug***

Antragsteller*in: _____
(Name, Vorname)

Ich beantrage die Anerkennung einer früheren Tätigkeit mit Fachbezug im Zuge meiner Bewerbung für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der FU Berlin.

Ich versichere, dass diese Tätigkeit die folgenden Kriterien erfüllt:

- Die Tätigkeit hatte einen eindeutigen Bezug zu psychologischer Berufs- oder Forschungspraxis.
- Die Tätigkeit erfolgte unter Supervision einer/eines Psycholog*in mit Hochschulabschluss oder unter Supervision einer/ eines Sozialarbeiters*in, einer / eines Sozialpädagogen*in oder einer / eines ärztlichen Psychiater*in. Erfolgt die Supervision nicht durch eine/einen Psycholog*in, sondern durch eine Person aus einer der anderen genannten Gruppen hat ein Hochschullehrer*in den eindeutigen Bezug zur psychologischen Berufs- oder Forschungspraxis bestätigt.
- Die Tätigkeit ist nicht identisch mit einem berufsbezogenen Praktikum, welches im Rahmen des B.Sc.-Studiengangs Psychologie absolviert wurde.
- Die Tätigkeit erfolgte während oder nach dem B.Sc.-Studium der Psychologie.
Die Dauer der Tätigkeit umfasste in Summe mindestens 6 Monate und ihr Umfang umfasste mindestens 200 Stunden.

Der oben genannte Tätigkeitsumfang ist zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens zu 50% erbracht. Bis zum 30.09. des Bewerbungsjahres wird er vollständig erfüllt sein.

_____ (Datum) _____ (Unterschrift Antragsteller*in)

WICHTIG:

Die Tätigkeit, sowie ihr eindeutiger Fachbezug, muss auf der nachfolgenden Seite von der/dem betreuenden Psycholog*in bestätigt werden. Ersatzweise kann die Bestätigung auch durch eine/einen Hochschullehrer*in der Hochschule erfolgen, an der Sie Ihren Abschluss in Psychologie erlangt haben.

Nachweis der Tätigkeit mit eindeutigem Bezug zur psychologischen Berufs- oder Forschungspraxis

Hinweis: Bitte füllen Sie alle freien Felder der Tabelle aus.

<p>Tätigkeit</p> <p>Eindeutige und nachvollziehbare Bezeichnung der Tätigkeit (maximal 400 Zeichen)</p>			
<p>Dauer</p>	<p>Beginn</p>	<p>Ende</p>	<p>Umfang (in Stunden)</p>
<p>Name der Einrichtung</p>			
<p>Betreuende Person mit psychologischem Hochschulabschluss oder Sozialarbeiter*in bzw. einer/ eines Psychiater*in mit entsprechendem Hochschulabschluss.</p>	<p>Titel</p> <p>Vorname</p> <p>Name</p>		
<p>Datum, Unterschrift und Stempel der betreuenden Person (ersatzweise durch Hochschullehrer*in. Im Falle einer Supervision durch eine/ einen Sozialarbeiter*in, eine / einen Sozialpädagogen*in, bzw. eine/ einen Psychiater*in <u>muss</u> die Bestätigung durch Hochschullehrer*in ausgefüllt werden)</p>	<p>Ich versichere, dass diese Tätigkeit die folgenden Kriterien erfüllte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Tätigkeit erfolgte unter Supervision einer/eines Psycholog*in mit Hochschulabschluss oder einer/ eines Sozialarbeiters*in, einer / eines Sozialpädagogen*in, bzw. einer/ eines Psychiater*in. - Die Tätigkeit hatte einen eindeutigen Bezug zu psychologischer Berufs- oder Forschungspraxis. <p>Falls die Tätigkeit noch andauert: Sie wird bis zum 30.9. des Bewerbungsjahres im oben angegebenen Umfang abgeleistet sein.</p>		

Hinweis: Sofern der geforderte Umfang (mindestens 6 Monate) bzw. die geforderte Dauer (mindestens 200 Stunden) sich durch mehrere verschiedene Tätigkeiten summieren, so ist für jede einzelne Tätigkeit eine eigene Tabellen vollständig auszufüllen und alle Tabellen inklusive der ersten Seite des Antrags in einer einzigen Datei vorzulegen.